

B. Entscheide kantonaler Behörden

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **56 (1959)**

Heft (9)

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

der Kosten einer Betreibung für eine Rückerstattungsforderung nicht als zulässig. Es bleibt somit nur übrig, festzustellen, daß das Konkordat keine Vorschrift enthält, auf die ein solcher Anspruch auf Vergütung gestützt werden könnte.

5. Dagegen wird allerdings eingewendet, auch eine Pflicht des betreibenden Kantons, die Kosten einer erfolglosen Betreibung für eine Rückerstattungsforderung zu seinen alleinigen Lasten zu übernehmen, müßte sich aus dem Konkordat ergeben, und eine solche Vorschrift enthalte das Konkordat ebenfalls nicht. Dies ist an sich auch richtig, weshalb – in Übereinstimmung mit dem in Erwägung 3 Gesagten – zum Beispiel nichts dagegen eingewendet werden könnte, wenn der Wohnkanton in solchen Fällen die Geltendmachung der Rückerstattungsforderung an die Bedingung einer vorher abzugebenden Gutsprache der mitinteressierten heimatlichen Fürsorgebehörden knüpfen würde. Im übrigen ist festzuhalten, daß aus dem vorliegenden Entscheid nicht gefolgert werden dürfte, der betreibende Kanton sei zur alleinigen Tragung der fraglichen Betreibungskosten von Konkordats wegen verpflichtet. Dies ergibt sich schon aus der Feststellung, daß diese grundsätzlich zu Lasten des Schuldners der Rückerstattungsforderung gehen. Sie können somit auch bei einer allfälligen späteren neuen Geltendmachung dieser Forderung neuerdings in die Betreibung einbezogen und, allenfalls zusammen mit deren Kosten, vorweg vom Ergebnis abgezogen werden.

Aus diesen Gründen hat das Departement entschieden:

1. Der Rekurs wird gutgeheißen.

2. Der Beschluß der Direktion der Fürsorge des Kantons Zürich vom 19. Juni 1956 wird aufgehoben. Dem Kanton Zürich steht auf Grund des Konkordats kein Recht auf Vergütung eines Teils der Kosten des Betreibungs- und des Rechtsöffnungsbegehrens gegen H. K. zu.

B. Entscheide kantonaler Behörden

18. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Steht ein Teil des Erwerbs der Ehefrau für die Haushaltsbedürfnisse des unterstützungspflichtigen Ehemannes zur Verfügung, so vergrößert sich dadurch der Überschuß des Einkommens über seinen Notbedarf, und eine Unterstützungsleistung an den bedürftigen Verwandten wird zumutbar. – In oberer Instanz sind auch noch solche Tatsachen zu berücksichtigen, die bis zur Fällung ihres Entscheides eintreten und geltend gemacht werden.*

Mit Entscheid vom 3. März 1959 hat der Regierungsrat ein Urteil des Regierungsstatthalters von B. aufgehoben, mit welchem die Eheleute A. und R. H.-B., von H. in B., verurteilt wurden, der Fürsorgekommission W. einen Beitrag an die Kosten der Unterstützung ihrer Enkel E., M. und R. zu leisten. Die Streitsache wurde zur Neuurteilung an den Regierungsstatthalter von B. zurückgewiesen. Dieser hat am 26. März 1959 einen neuen Entscheid gefällt, mit welchem er A. H. allein in Anwendung von Art. 328/329 des Zivilgesetzbuches verurteilte, der Fürsorgekommission W. ab 1. Oktober 1958 einen monatlichen Beitrag von Fr. 25.– an die Kosten der Unterstützung seiner drei genannten Enkel zu bezahlen. Auch diesen Entscheid hat A. H. rechtzeitig an den Regierungsrat weitergezogen. Er macht geltend, daß er vom 1. Mai 1959 an eine andere Wohnung habe und hier einen monatlichen Mietzins von Fr. 70.– bezahlen müsse. Es sei ihm deshalb nicht

mehr möglich, Verwandtenbeiträge zu bezahlen. In einer nachträglichen Zuschrift an die Direktion des Fürsorgewesens berichtet der Rekurrent seine Angaben dahin, daß der neue Mietzins nur Fr. 60.— im Monat betrage. Die Fürsorgekommission W. beantragt Abweisung der Weiterziehung. — Der Regierungsrat

erwägt

1. Der Beklagte begründet die Weiterziehung des Entscheides des Regierungsstatthalters vom 26. März 1959 einzig damit, daß er vom 1. Mai 1959 hinweg mehr Mietzins bezahlen müsse; das heißt, daß von diesem Zeitpunkt an sein eigener Notbedarf größer und seine Fähigkeit, einen Unterstützungsbeitrag für seine Enkel zu leisten, entsprechend kleiner sei. Er behauptet nicht, der erstinstanzliche Entscheid sei auch im Lichte der Verhältnisse unrichtig, die zur Zeit seiner Fällung und bis zum 30. April 1959 herrschten. Unter diesen Umständen hätte der Beklagte im Grunde nicht den Weg der Weiterziehung beschreiten, sondern sich mit einem Gesuch um Erlaß oder Herabsetzung der Beitragsleistungen ab 1. Mai 1959 an die forderungsberechtigte Armenbehörde wenden sollen. Bei Ablehnung des Gesuches hätte er den Regierungsstatthalter um richterliche Aufhebung oder Neufestsetzung des Beitrages ersuchen können. Im bernischen Prozeßrecht gilt indessen der Grundsatz, daß die obere Instanz auch solche Tatsachen noch berücksichtigen kann und soll, die bis zur Fällung ihres Entscheides eintreten und geltendgemacht werden (vgl. Art. 34 Abs. 3 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes). Auf die Weiterziehung ist daher einzutreten. Dabei ist festzustellen, daß der Beklagte für die Zeit bis zum 30. April 1959 den erstinstanzlichen Entscheid nicht beanstandet. Für diese Zeit ist der Entscheid von vorneherein zu bestätigen.

2. Nach den unbestrittenen Ausführungen im erstinstanzlichen Entscheid beträgt das monatliche Einkommen des Beklagten Fr. 584.70. Den eigenen Not- und Zwangsbedarf des Beklagten hat die Vorinstanz auf Fr. 473.— im Monat bemessen, wovon Fr. 30.— für die Wohnungsmiete.

Das Einkommen überstieg somit bei diesen Verhältnissen den Not- und Zwangsbedarf des Beklagten um Fr. 111.70 im Monat. Seit dem 1. Mai 1959 beträgt die Wohnungsmiete, wie der Beklagte im oberinstanzlichen Verfahren nachgewiesen hat, Fr. 60.— im Monat. Der Not- und Zwangsbedarf des Beklagten ist demnach um Fr. 30.— höher als zur Zeit der Fällung des erstinstanzlichen Entscheides. Es ist zu prüfen, ob dieser Umstand die Aufhebung oder Herabsetzung der vom Beklagten zu leistenden Unterstützungsbeiträge ab 1. Mai 1959 rechtfertigt.

Die Vorinstanz hat das Erwerbseinkommen der Ehefrau des Beklagten, die als Großmutter der unterstützten Kinder gemäß Art. 328 ZGB grundsätzlich ebenfalls beitragspflichtig wäre, nicht berücksichtigt, in der Meinung, sie brauche es zur Bezahlung von Arzt- und Spitalkosten. Frau H. hat aber am 17. März 1959 bei ihrer Einvernahme durch die Vorinstanz ausgesagt, daß sie den Rest ihres Einkommens für die Haushaltung verwende. Ihr Erwerb geht demnach nicht völlig in Arzt- und Spitalkosten auf, sondern steht wenigstens teilweise noch für die Bedürfnisse des Haushaltes des Beklagten zur Verfügung und vergrößert bei diesem den Überschuß des Einkommens über den Not- und Zwangsbedarf. Diesen Bedarf hat die Vorinstanz übrigens, wie sie im angefochtenen Entscheid ausführt, ziemlich weitherzig berechnet. In Würdigung dieser Umstände findet der Regierungsrat, daß der Beklagte den ihm auferlegten bescheidenen Unterstützungsbeitrag für seine Enkel wenigstens vorläufig trotz der erhöhten Wohnungsmiete leisten kann. Sollten sich später seine Verhältnisse erneut verschlechtern, namentlich seine

Ehefrau die Erwerbstätigkeit gänzlich aufgeben müssen, so könnte der Beklagte gemäß den Ausführungen unter Erwägung I hiervor bei der Fürsorgekommission W. oder beim Regierungsstatthalteramt ein Herabsetzungs- oder Erlaßgesuch stellen.

3. Die Weiterziehung ist demnach abzuweisen und der angefochtene Entscheid zu bestätigen. Der unterliegende Beklagte und Rekurrent hat gemäß Art. 39 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes die Kosten des oberinstanzlichen Verfahrens zu bezahlen, wobei die Spruchgebühr mit Rücksicht auf sein bescheidenes Einkommen zu ermäßigen ist.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 29. Mai 1959.)

Stipendienhilfe

Aus der Pro-Juventute-Tagesarbeit. Karl ist das älteste von 5 Kindern einer reichsaffenen Familie auf dem Lande. Der Vater hat als Hilfsarbeiter ein monatliches Einkommen von Fr. 600.—. Da aber die Mutter gut wirtschaften und einteilen kann, hat es bis jetzt immer gereicht, um die 7köpfige Familie recht ernähren und kleiden zu können. Mit der Entlassung Karls aus der Sekundarschule sind aber die Eltern vor ein heikles Problem gestellt worden. Da Karl große Freude am Elektrikerberuf hatte, wurde ihm nach Abklärung der Eignung durch die Berufsberatung eine Lehrstelle als Elektromonteur in der Stadt vermittelt. Leider ist aber der Lehrort so weit von zu Hause entfernt, daß Karl auswärts untergebracht und verköstigt werden muß. Glücklicherweise hat sich eine in der Stadt verheiratete Schwester der Mutter bereit erklärt, den Lehrling bei sich aufzunehmen. Natürlich kann sie das nicht gratis tun, aber immerhin will sie nichts verdienen am Kostgeld, und so kann Karl für Fr. 180.— im Monat bei der Tante wohnen und essen.

Zu diesen Fr. 180.— kommen noch ein bescheidenes monatliches Taschengeld von Fr. 10.— und die Krankenkassenprämie von Fr. 7.—. Das macht im Jahr rund Fr. 2400.—, zu welchem Betrag noch etwa Fr. 300.— für Kleider, Überkleider, Wäsche, Schuhe, Schulmaterial usw. gerechnet werden müssen. Karl verdient im ersten Lehrjahr Fr. 40.— im Monat. Von den Fr. 2700.— Ausgaben können also Fr. 480.— abgerechnet werden, so daß die Kosten für Karl im ersten Jahr seiner Berufsausbildung auf rund Fr. 2200.— zu stehen kommen.

Wenn der Vater von seinem jährlichen Einkommen von Fr. 7200.— diese Kosten bezahlen muß, so bleiben ihm für den Lebensunterhalt der übrigen Familie von 6 Personen noch Fr. 5000.—, und es ist bald ausgerechnet, daß diese Summe niemals ausreichen wird. Natürlich sind die Eltern bereit, ein Opfer auf sich zu nehmen, um ihren Sohn einen rechten Beruf erlernen zu lassen. Aber sie können nicht die ganze Last allein tragen. Das Bezirkssekretariat Pro Juventute, an das sich Karls ehemaliger Lehrer wendet, gewährt einen Beitrag und vermittelt auch Stipendien vom Kanton und aus der Bundesfeierspende für berufliche Ausbildung. Dazu kommt noch die Hilfe eines Stipendienfonds aus dem Wohnbezirk der Eltern. Auf diese Weise können insgesamt Fr. 1000.— für das erste Lehrjahr zusammengebracht werden. Vom zweiten Lehrjahr hinweg geht es dann etwas besser, weil der Lehrlingslohn jedes Jahr etwas steigt.

E. Sch.

Zum gefl. Vormerk

Wir bitten die verehrlichen Abonnenten, davon Kenntnis nehmen zu wollen, daß die «Entscheide» pro Oktober und November in *einer* Nummer zusammengefaßt in der ersten Hälfte des Monats Oktober erscheinen werden.

Der Redaktor.
